

Reha und Rente für schwerbehinderte Menschen

- Was Rehabilitation vor Rente bedeutet
- Warum die Erwerbsminderungsrente so wichtig ist
- Altersrente für schwerbehinderte Menschen



Ausgleich für viele Nachteile

Sie gehören zu den rund 6,6 Millionen schwerbehinderten Menschen, die in Deutschland leben? Dann teilen Sie das Schicksal von immerhin rund acht Prozent der Bevölkerung.

Als schwerbehindert gelten Sie laut Gesetz, wenn bei Ihnen ein Grad der Behinderung von 50 oder mehr festgestellt wurde. Dieser Grad ist danach bemessen, wie sehr Ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft in den verschiedenen Bereichen beeinträchtigt ist – im Beruf und in der Freizeit.

Diese Nachteile sollen so gut wie möglich ausgeglichen werden. Darum haben Sie Anspruch auf ganz besondere Leistungen der Solidargemeinschaft – auch und gerade im Bereich der sozialen Sicherung.

Ihre Fragen zu unseren Leistungen für schwerbehinderte Menschen sind bei uns in besten Händen. Sprechen Sie uns an. Wir helfen Ihnen weiter.



Inhaltsverzeichnis

- 4 Der richtige Ansprechpartner für Sie**
- 6 Beiträge für Ihre Vorsorge**
- 10 Neue Perspektiven durch Reha**
- 14 Rehabilitation vor Rente**
- 20 Rente wegen Erwerbsminderung**
- 25 Der Weg zur Altersrente**
- 28 Wir informieren. Wir beraten. Wir helfen.**



Der richtige Ansprechpartner für Sie

Für Leistungen an behinderte Menschen ist nicht ein einzelner Sozialleistungsbereich zuständig. Sie werden vielmehr von verschiedenen Leistungsträgern erbracht.

Oftmals kümmert sich die gesetzliche Rentenversicherung um schwerbehinderte Menschen, wenn diese nicht oder nicht mehr erwerbstätig sein können. Aber auch andere Zweige der deutschen Sozialversicherung kommen für die anfallenden Kosten auf.

- Die Rentenversicherung zahlt Leistungen zur medizinischen oder beruflichen Rehabilitation sowie Renten an erwerbsgeminderte oder schwerbehinderte Versicherte. Darüber hinaus gleicht sie beitrags- und versicherungsrechtliche Nachteile für behinderte Menschen aus.
- Die Unfallversicherung kommt für Kosten auf, wenn die Behinderung durch einen Arbeitsunfall beziehungsweise eine Berufskrankheit verursacht wurde.
- Die Pflegekassen zahlen, wenn das gesundheitliche Leiden Pflegebedürftigkeit ausgelöst hat.
- Auch die Krankenkassen, Versorgungs- und Jugendämter sowie die Agenturen für Arbeit erbringen Leistungen für behinderte Menschen.

Für jeden Sozialleistungsträger gelten eigene Maßstäbe, nach denen er die Auswirkungen einer Behinderung beurteilt. Darum haben Sie mit einem Behinderten- oder Schwerbehindertenausweis auch nicht automatisch Anspruch auf Renten- oder Reha-Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung.

Beiträge für Ihre Vorsorge

Schwerbehinderte Menschen können manchmal nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erwerbstätig sein. Hier bieten Werkstätten für behinderte Menschen, Anstalten oder Heime angemessene Bildungs- oder Beschäftigungsmöglichkeiten.

Auf die Erwerbstätigkeit in einer gesetzlich anerkannten Werkstatt werden Sie meist zwei Jahre lang in einem sogenannten Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich vorbereitet. Diese Zeit gilt als berufliche Rehabilitation. Die Kosten übernimmt Ihr Rentenversicherungsträger oder die Agentur für Arbeit.

80 Prozent der Bezugsgröße 2007 = 1960 Euro monatlich; 80 Prozent der Bezugsgröße Ost 2007 = 1680 Euro monatlich.

Übernimmt Ihr Rentenversicherungsträger die Kosten, zahlt er Ihnen ein Übergangsgeld, wenn Sie die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Von Anfang an sind Sie rentenversicherungspflichtig auf Basis von mindestens 80 Prozent der Bezugsgröße beziehungsweise – in den neuen Bundesländern – der Bezugsgröße Ost (siehe auch Tabelle Seite 8).

Beschäftigte in einer Werkstatt

Das Arbeitsentgelt für Beschäftigte in einer Werkstatt für behinderte Menschen beträgt im Durchschnitt 160 Euro monatlich.

An die Ausbildungszeit schließt sich in der Regel eine Beschäftigung im sogenannten Arbeitsbereich der Werkstatt für behinderte Menschen an. Normalerweise erhalten Sie dafür nur einen geringen Verdienst. Trotzdem besteht für Sie Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Grundlage für den Rentenversicherungsbeitrag ist ein gesetzlich festgelegter pauschaler Verdienst. Er beträgt mindestens 80 Prozent der Bezugsgröße beziehungsweise der Bezugsgröße Ost (siehe Tabelle Seite 8). Der Pauschalbetrag gilt auch dann, wenn Sie eine Beschäftigung in einem sogenannten Integrationsprojekt ausüben. Das sind rechtlich und wirtschaftlich selbständige Unternehmen zur Beschäftigung behinderter Menschen – sie dienen als Brücke zwischen Werkstatt und allgemeinem Arbeitsmarkt.



Die Geringverdienergrenze entspricht im Jahr 2007 einem monatlichen Bruttoentgelt von 490 Euro in den alten und 420 Euro in den neuen Bundesländern.

Im Regelfall zahlt der Träger der Einrichtung den Rentenversicherungsbeitrag. Ist Ihr tatsächlicher Arbeitsverdienst höher als die sogenannte Geringverdienergrenze, übernimmt der Träger der Einrichtung für das tatsächlich erzielte Einkommen nur den halben Rentenversicherungsbeitrag. Für den Differenzbetrag zwischen tatsächlichem Einkommen und 80 Prozent der Bezugsgröße zahlt der Träger der Einrichtung den vollen Beitrag.

Ist Ihr tatsächlicher Arbeitsverdienst höher als 80 Prozent der Bezugsgröße (siehe Tabelle Seite 8), tragen Sie und die Einrichtung den Rentenversicherungsbeitrag jeweils zur Hälfte – wie bei jedem anderen Arbeitnehmer auch. Grundlage der Berechnung ist der tatsächliche Bruttoarbeitsverdienst.

Beispiel: Hohe Rente trotz geringen Verdienstes

1 Entgeltpunkt entspricht im Jahr 2007 rund 26 Euro monatliche Rente in den alten und rund 22 Euro in den neuen Bundesländern.

Heiko M., mit Down-Syndrom, begann vor drei Jahren eine Beschäftigung in einer Werkstatt für Behinderte in München. Arbeitszeit ist Montag bis Freitag, jeweils vier Stunden. Monatlich wird ihm ein Entgelt von 160 EUR gezahlt. Für die Rente werden ihm jedoch im Jahr 2007 monatlich 1 960 EUR gutgeschrieben. Für das gesamte Jahr 2007 bringt ihm das 0,7976 Entgeltpunkte für die Rente.

Mindestbeitragsbemessungsgrundlage

für Beschäftigte in einer anerkannten Werkstatt

Jahr	Alte Bundesländer		Neue Bundesländer	
	Rentenver- sicherungs- pflichtiger Jahres- verdienst	Entgeltpunkte pro Kalenderjahr	Rentenver- sicherungs- pflichtiger Jahres- verdienst	Entgeltpunkte (Ost) pro Kalenderjahr
1992	33 600 DM	0,7176	20 160 DM	0,6197
1993	35 616 DM	0,7393	26 208 DM	0,7179
1994	37 632 DM	0,7658	29 568 DM	0,7634
1995	38 976 DM	0,7693	31 584 DM	0,7678
1996	39 648 DM	0,7672	33 600 DM	0,7938
1997	40 992 DM	0,7861	34 944 DM	0,8102
1998	41 664 DM	0,7872	34 944 DM	0,7998
1999	42 336 DM	0,7912	35 616 DM	0,8024
2000	43 008 DM	0,7927	34 944 DM	0,7748
2001	43 008 DM	0,7789	36 288 DM	0,7888
2002	22 512 EUR	0,7864	18 816 EUR	0,7869
2003	22 848 EUR	0,7896	19 152 EUR	0,7904
2004	23 184 EUR	0,7878	19 488 EUR	0,7888
2005	23 184 EUR	0,7939	19 488 EUR	0,7893
2006	23 520 EUR	0,8026	19 824 EUR	0,8058
2007	23 520 EUR	0,7976	20 160 EUR	0,7946

Einen Entgeltpunkt erhält ein Versicherter für ein Jahr Beitragszahlung nach dem allgemeinen Durchschnittsverdienst (vorläufiger Wert für 2007 = 29 488 Euro).

Leben und arbeiten in den neuen Bundesländern

In den neuen Bundesländern gab es bis zum 31. Dezember 1991 keine vergleichbaren Regelungen für behinderte Menschen. Deshalb gibt es hier eine Pauschalregelung: Unter Umständen wird die Zeit, in der Sie als behinderter Mensch in den neuen Bundesländern gewohnt haben, als Beschäftigungszeit anerkannt.

Jeder Monat erhält dann einen pauschalen Wert von 0,0625 Entgeltpunkten. Das entspricht 75 Prozent des Durchschnittsverdienstes aller Versicherten. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass

→ für Sie mindestens ein Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wurde,

→ Sie bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit von 60 Kalendermonaten und seitdem ununterbrochen voll erwerbsgemindert waren.

In diesem Fall gelten Zeiten zwischen dem 1. Juli 1975 und dem 31. Dezember 1991, in denen Sie Ihren Wohnsitz in den neuen Bundesländern hatten, nach dem vollendeten 16. Lebensjahr als Pflichtbeitragszeiten.

Leben und arbeiten in Anstalten und Heimen

Wenn Sie in einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung leben, können Sie auch dort eine Beschäftigung ausüben. Sie sind rentenversicherungspflichtig, wenn Leistungen in gewisser Regelmäßigkeit erbracht werden und einem Fünftel der Leistung eines voll Erwerbsfähigen entsprechen. Dabei kommt es auf den wirtschaftlichen Wert der Arbeitsleistung an.

Bitte beachten Sie:

Gewisse Regelmäßigkeit bei der Beschäftigung eines behinderten Menschen heißt, dass er 15 Wochenstunden beschäftigt ist.

Bemessungsgrundlage für den Rentenversicherungsbeitrag sind auch hier mindestens 80 Prozent der Bezugsgröße (siehe Tabelle Seite 8). Der Beitrag wird im Regelfall vom Träger der Einrichtung übernommen.



Neue Perspektiven durch Reha

Zum umfangreichen Leistungskatalog der Rentenversicherung gehören Rehabilitationsmaßnahmen. Sie sollen verhindern, dass eine Behinderung oder Erkrankung zu dauerhafter Erwerbsminderung führt, und dazu beitragen, dass vorhandene Fähigkeiten wieder mobilisiert werden.

Lesen Sie dazu bitte auch die Broschüre „Leistungen zur medizinischen Rehabilitation“.

Wird Ihr beruflicher Alltag durch eine Behinderung oder Krankheit beeinträchtigt, können unter Umständen Leistungen zur medizinischen Rehabilitation helfen. Ziel ist es, Sie bestmöglich ans Alltagsleben oder Ihre Berufstätigkeit anzupassen. Medizinisches Fachpersonal leitet Sie dabei an, eigene Abwehr- und Heilungskräfte zu entwickeln und mit der Erkrankung oder Behinderung gut umgehen zu können.

Stationär, ambulant und mehr

Meistens wird eine medizinische Rehabilitation stationär in Rehabilitationskliniken durchgeführt. Dazu gehören auch Anschlussheilbehandlungen nach schweren Unfällen oder Akuterkrankungen (zum Beispiel Herzinfarkt oder Krebs). Die Anschlussheilbehandlung beginnt spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Entlassung aus dem Krankenhaus und wird bereits dort veranlasst. Ziel ist die frühzeitige Rückkehr ins Erwerbsleben.

Bei vielen Erkrankungen besteht die Möglichkeit, die medizinische Rehabilitation ambulant durchzuführen.

Aus medizinischer Sicht handelt es sich hierbei um eine ebenso vollwertige Maßnahme wie die stationäre Heilbehandlung. Im Unterschied zu dieser kehren Sie jedoch abends ins häusliche Umfeld zurück. Außerdem müssen Sie hier keine Zuzahlungen leisten.

Die gesetzliche Rentenversicherung führt auch medizinische Reha-Leistungen für Abhängigkeitskranke und Kinderheilbehandlungen durch. Weitere Informationen halten Ihr Rentenversicherungsträger oder die Servicestellen für Rehabilitation für Sie bereit.

Unser Tipp:

Für nähere Informationen empfehlen wir die Lektüre unserer Broschüren „Entwöhnungsbehandlung – ein Weg aus der Sucht“ und „Rehabilitation für Kinder“.

Berufliche Neuorientierung

Wenn auch modernste Therapiemöglichkeiten nicht greifen, ist die berufliche Neuorientierung oft die bessere Alternative zur völligen Beschäftigungsaufgabe. Die Leistungen der Rentenversicherung für berufliche Rehabilitation helfen Ihnen bei dem schwierigen Übergang in eine neue Berufstätigkeit. Zu den berufsfördernden Leistungen (sogenannte Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben) gehören

- Zuschüsse an den Arbeitgeber für die Bereitstellung eines geeigneten Arbeitsplatzes oder für eine Probebeschäftigung,
- Anlernmaßnahmen,
- Berufsvorbereitung oder Grundausbildung (zum Beispiel blindentechnische Grundausbildung),
- berufliche Anpassung, Ausbildung und Weiterbildung (zum Beispiel Fortbildung oder Umschulung),
- Kostenzuschuss zur Anschaffung eines Autos, einer behindertengerechten Zusatzausstattung, Kostenbeteiligung beim Erwerb der Fahrerlaubnis.



Ergänzende Leistungen während der Reha

Die medizinischen und berufsfördernden Leistungen werden durch weitere Leistungen ergänzt. Dazu gehören Übergangsgeld als Unterhaltersatz, Reisekostenerstattungen und freie Unterkunft und Verpflegung am Ausbildungsort bei Umschulungsmaßnahmen.

Unser Tipp:

Wenn Sie mehr über berufsfördernde Maßnahmen erfahren möchten, lesen Sie bitte auch die Broschüre „Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“.

Voraussetzungen für eine Rehabilitation

Damit Ihnen Ihr Rentenversicherungsträger eine Rehabilitation bewilligen kann, müssen Sie bestimmte persönliche und versicherungsrechtliche Voraussetzungen erfüllen.

Die persönlichen Voraussetzungen für eine Rehabilitation liegen bei Ihnen vor, wenn Ihre Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder Behinderung

- erheblich gefährdet oder bereits gemindert ist und
- diese Gefährdung oder Minderung Ihrer Erwerbsfähigkeit durch die Rehabilitation voraussichtlich abgewendet oder verhindert werden kann.

Auf die Wartezeit (Mindestversicherungszeit) werden zum Beispiel Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge, Kindererziehungszeiten und Zeiten aus dem Versorgungsausgleich angerechnet.

Versicherungsrechtliche Voraussetzung für eine Rehabilitation ist, dass Sie

- eine Mindestversicherungszeit von 15 Jahren in der gesetzlichen Rentenversicherung nachweisen können oder
- eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit beziehen oder
- Ihr Ehegatte verstorben ist und Sie eine große Witwen- oder Witwerrente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit erhalten.

Darüber hinaus haben Sie weitere Möglichkeiten, die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen zu erfüllen. Ihr Rentenversicherungsträger berät Sie dazu gern.



Rehabilitation vor Rente

Schon dem eigenen Selbstbewusstsein und Wohlbefinden tut es gut, wenn man noch berufstätig sein kann und sich seinen Lebensunterhalt aus eigener Kraft verdient. Dem kommt der Grundsatz entgegen, dass eine Rehabilitation grundsätzlich Vorrang vor einem Anspruch auf Rente hat.

Bei jedem Antrag auf Rente wegen Erwerbsminderung prüft Ihr Rentenversicherungsträger, ob Leistungen zur Teilhabe (Rehabilitation) Vorrang vor der Rentengewährung haben. Denn vor der Bewilligung einer Rente wegen Erwerbsminderung sollen alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um Ihre Leistungsfähigkeit und Vermittelbarkeit positiv zu beeinflussen.

Bitte beachten Sie:

Der Grundsatz „Rehabilitation vor Rente“ verpflichtet nicht nur Ihren Rentenversicherungsträger zur Leistung, sondern auch Sie zur aktiven Mitwirkung.

Ein Arzt schätzt im Auftrag der Rentenversicherung ein, ob durch Rehabilitation ein Rentenanspruch verzögert oder verhindert werden kann. Ist dies der Fall, wird sich

Ihr Rentenversicherungsträger mit Ihnen in Verbindung setzen und entsprechende Leistungen anbieten.

Bei berufsfördernden Leistungen werden Sie meist zu einem Beratungsgespräch eingeladen. Sie können dort dann eigene Wünsche und Vorstellungen einbringen.

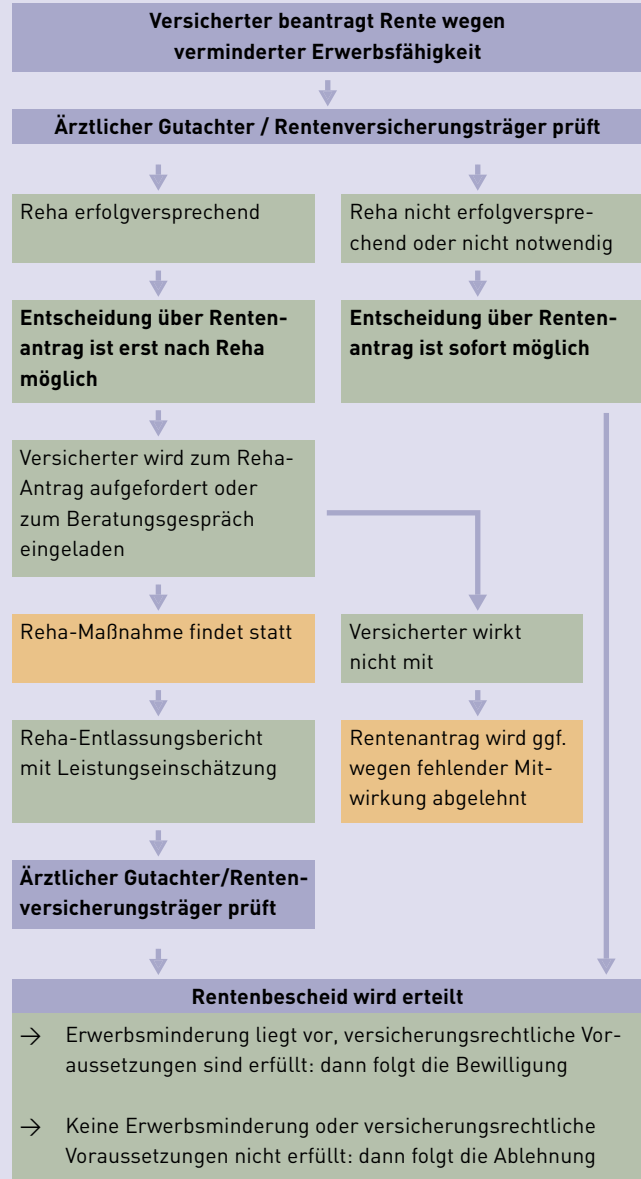
Die angebotenen Förderleistungen bieten große Chancen. Es ist ganz in Ihrem Sinn, wenn Sie engagiert mitarbeiten. So können Sie Ihre berufliche Leistungsfähigkeit wiederherstellen oder verbessern.

Lehnen Sie angebotene Teilhabeleistungen grundlos ab, kann das Nachteile für Sie haben. Zum Beispiel muss die Rentenversicherung eine Rente trotz vorliegender Erwerbsminderung ablehnen, wenn die Erwerbsminderung bei entsprechender Mitwirkung von Ihrer Seite beseitigt werden könnte.

Die Entscheidung steht an

Nach der medizinischen Rehabilitation erstellt die Klinik den sogenannten Entlassungsbericht. Darin schätzt der Reha-Arzt auch ein, ob und in welchem Umfang Sie einer Erwerbstätigkeit nachgehen können. Der Entlassungsbericht ist für Ihren Rentenversicherungsträger eine wichtige Grundlage, um über die beantragte Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit zu entscheiden.

Was „Rehabilitation vor Rente“ bedeutet





Der Antrag - Reha oder Rente?

Wenn Sie unsicher sind, was Sie wegen Ihrer Erkrankung beziehungsweise Behinderung beantragen sollen, können Sie sich ruhig für eine Rehabilitation entscheiden. Denn Ihr Rentenversicherungsträger wird bei Erwerbsminderung unaufgefordert auf die Möglichkeit eines Rentenanspruches hinweisen. Nachteile beim Rentenbeginn sind nahezu ausgeschlossen.

Ihr Antrag auf Leistungen zur medizinischen oder beruflichen Rehabilitation gilt dann automatisch als Antrag auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, wenn

- die Leistung zur medizinischen oder beruflichen Rehabilitation abgelehnt werden muss, weil verminderte Erwerbsfähigkeit bereits eingetreten ist und auch durch Reha-Leistungen nicht mehr positiv beeinflusst werden kann oder
- eine Leistung zur medizinischen oder beruflichen Rehabilitation durchgeführt worden ist und trotzdem hinterher eine verminderte Erwerbsfähigkeit vorliegt.

In diesem Fall informiert Ihr Rentenversicherungsträger Sie hierüber schriftlich und schickt Ihnen meist die Rentenanspruchsformulare mit der Bitte, diese ausgefüllt wieder einzureichen. Für den Rentenbeginn ist dann das – oft deutlich frühere – Datum des Antrags auf die Reha-Maßnahme ausschlaggebend.



Beispiel: Von Reha zur Rente

Lars B., 58 Jahre alt, hatte im September 2005 einen schweren Verkehrsunfall. Mit Schädelhirntrauma und mehreren Brüchen lag er wochenlang in der Klinik. Ende Oktober begann B. eine Rehabilitation. Einen Monat später hat er noch immer starke Konzentrations- und Gedächtnisstörungen. Außerdem kann er die rechte Hand nur eingeschränkt gebrauchen. Der Ärztliche Dienst des Rentenversicherungsträgers prüft den Entlassungsbericht und attestiert volle Erwerbsminderung auf Dauer – seit dem Unfalltag. Anfang 2006 wird B. schriftlich mitgeteilt, dass er erwerbsgemindert ist und sein Reha-Antrag vom Oktober als Rentenantrag gilt. Die beigefügten Antragsvordrucke schickt B. umgehend zurück und erhält rückwirkend vom 1. Oktober des Vorjahres an Rente wegen voller Erwerbsminderung.

Reha-Antrag soll nicht als Rentenantrag gelten

Im Normalfall ist niemand verpflichtet, der Umdeutung von einem Reha- zu einem Rentenantrag zuzustimmen. Wenn Sie die Rente nicht beziehen möchten, sollten Sie das Ihrem Rentenversicherungsträger umgehend schriftlich mitteilen.

In bestimmten Fällen ist die Rücknahme des Rentenanspruchs aber nicht erlaubt: Wenn Sie als Krankengeld- oder Arbeitslosengeldbezieher von Ihrer Krankenkasse oder von der Agentur für Arbeit zum Reha-Antrag aufgefordert worden sind, dürfen Sie einen Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung nicht ohne Zustimmung dieser Sozialleistungsträger ausschlagen. Ansonsten wird das Kranken- oder Arbeitslosengeld nicht mehr gezahlt.

Einzelheiten finden Sie im Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX).

Kompetent beraten zum Reha-Erfolg

Seit 1. Juli 2001 gilt ein weitgehend einheitliches Rehabilitationsrecht für alle Träger, die Leistungen zur Rehabilitation erbringen. Das neue Gesetz will vor allem die Chancengleichheit behinderter Menschen fördern.

Die Rehabilitationsträger haben daher ein flächendeckendes Netz gemeinsamer Servicestellen errichtet. Dort erhalten Sie Rat und Hilfe zu allen Fragen im Zusammenhang mit Ihrer Behinderung und dem sich daraus ergebenden Rehabilitationsbedarf. Die gemeinsamen Servicestellen haben vor allem den Vorteil, dass sie trägerübergreifend arbeiten. Sie geben Ihnen Hinweise zum zuständigen Kostenträger, beraten Sie zu möglichen Leistungen, setzen sich mit Leistungsträgern in Verbindung oder nehmen Leistungsanträge auf.

Wenn Sie wissen möchten, wo sich die nächstgelegene Servicestelle befindet, können Sie im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung.de nachschauen oder bei Ihrem Rentenversicherungsträger oder Ihrer Krankenkasse nachfragen.



Gemeinsame Servicestellen erkennen Sie auch an ihrem einheitlichen – nebenstehend abgebildeten – Symbol.

Bei Fragen zur Rehabilitation helfen Ihnen außerdem die Sozialdienste. Sie finden sie zum Beispiel in Krankenhäusern, Reha-Einrichtungen oder bei den Beratungsstellen des Gesundheitswesens, aber auch in Werkstätten für behinderte Menschen oder in Berufsförderungswerken. Geht es um Fragen zur beruflichen Rehabilitation, spielen sogenannte Integrationsfachdienste eine wichtige Rolle.



Rente wegen Erwerbsminderung

Wenn Sie wegen Krankheit oder Behinderung keine Berufstätigkeit in vollem Umfang mehr ausüben können, erhalten Sie unter bestimmten Voraussetzungen eine Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung.

Für den Anspruch auf eine Erwerbsminderungsrente kommt es grundsätzlich auf Ihr verbliebenes Leistungsvermögen für Tätigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt an. Der bisherige Beruf spielt nur noch dann eine Rolle, wenn Sie vor dem 2. Januar 1961 geboren sind.

Allgemeiner Arbeitsmarkt bedeutet, dass sämtliche Beschäftigungsmöglichkeiten berücksichtigt werden.

Ihr Leistungsvermögen stellt ein Arzt im Auftrag des Rentenversicherungsträgers fest und bemisst es in täglichen Arbeitsstunden, die Sie auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt noch zu leisten imstande sind. Wer zum Beispiel aus gesundheitlichen Gründen seine bisherige Tätigkeit als Bäcker nicht mehr ausüben, aber noch vollschichtig als Bürokraft arbeiten kann, erhält keine Rente.

Voll erwerbsgemindert

Voll erwerbsgemindert sind Sie, wenn Sie

→ wegen Krankheit oder Behinderung unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes auf nicht absehbare Zeit nicht mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig sein können oder

→ zwar noch mehr als drei, aber nicht mehr mindestens sechs Stunden arbeiten können, arbeitslos sind und der Teilzeitarbeitsmarkt für Sie verschlossen ist.

Teilweise erwerbsgemindert

Sie sind teilweise erwerbsgemindert, wenn Sie

- wegen Krankheit oder Behinderung unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes auf nicht absehbare Zeit nicht mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig sein können oder
- vor dem 2. Januar 1961 geboren und berufsunfähig nach altem Recht sind.

In diesen Fällen wird eine halbe Rente gezahlt.

Hinweis: Rente bei frühzeitiger Behinderung

Bei schweren angeborenen oder in der Kindheit entstandenen Leiden kann Ihnen Rente wegen voller Erwerbsminderung nach 20 Jahren Wartezeit gezahlt werden. Die Wartezeit wird zum Beispiel mit einer Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen erfüllt (siehe Seite 6 und 7). Eine weitere Voraussetzung ist, dass volle Erwerbsminderung bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit von fünf Jahren eingetreten ist und seitdem ununterbrochen vorgelegen hat.

Wartezeit – auch Mindestversicherungszeit genannt – ist die Zeit, die Sie Mitglied der Rentenversicherung sein müssen, bevor Sie Anspruch auf eine Rente haben.

Schutz auch für jüngere Versicherte

Jüngere Versicherte, die noch am Beginn ihrer beruflichen Karriere stehen, müssen die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erwerbsminderungsrente (siehe Tabelle Seite 22) nicht immer erfüllen – vor allem dann nicht, wenn die Erwerbsminderung

- während der Berufsausbildung oder
- innerhalb von sechs Jahren nach Ende einer Ausbildung oder
- wegen eines Arbeitsunfalls, einer Berufskrankheit oder Wehr- beziehungsweise Zivildienstbeschädigung eingetreten ist.

Der Rentenversicherungsträger prüft dann, ob die Wartezeit vorzeitig erfüllt ist und die Rente gezahlt wird, obwohl noch keine fünf Jahre Beiträge geleistet wurden.

Voraussetzungen für Erwerbsminderungsrenten

Alter Sie dürfen die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht haben, also müssen immer jünger als 65 Jahre sein.

	Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung	Rente wegen voller Erwerbsminderung	Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit	Rente wegen voller Erwerbsminderung nach 20 Jahren Wartezeit
Erwerbsfähigkeit	3 bis unter 6 Stunden täglich	unter 3 Stunden täglich oder 3 bis unter 6 Stunden täglich, arbeitslos und verschlossener Teilzeitarbeitsmarkt	vor dem 2. Januar 1961 geboren und im bisherigen Beruf weniger als 6 Stunden täglich und Berufsschutz	unter 3 Stunden täglich, Eintritt der vollen Erwerbsminderung bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit
Besondere versicherungsrechtliche Voraussetzungen	In den 60 Kalendermonaten vor Eintritt der Erwerbsminderung mindestens 36 Kalendermonate mit Pflichtbeitragszeiten oder allgemeine Wartezeit vor dem 1. Januar 1984 erfüllt und seitdem jeder Kalendermonat bis zum Eintritt der Erwerbsminderung mit einer Beitragszeit, Anrechnungszeit, Berücksichtigungszeit, Rentenbezugszeit beziehungsweise Zeit des gewöhnlichen Aufenthalts in den neuen Bundesländern vor 1992 belegt oder Wartezeit vorzeitig erfüllt			keine
Wartezeit	Allgemeine Wartezeit von 60 Kalendermonaten oder Wartezeit vorzeitig erfüllt			Wartezeit von 20 Jahren



Einzelheiten zu den Rentenabschlägen finden Sie in der Broschüre „Erwerbsminderung: Das Netz für alle Fälle“.

Mit Abschlägen rechnen

Beziehen Sie zwischen dem 60. und 63. Lebensjahr eine Erwerbsminderungsrente, wird die Rente mit einem Abschlag von 0,3 Prozent je Monat des vorzeitigen Beginns belegt. Beginnt die Rente bereits vor dem 60. Lebensjahr, beträgt der Abschlag stets 10,8 Prozent (= 36 Monate \times 0,3 Prozent). Bei einem Rentenbeginn nach dem 63. Lebensjahr wird die Rente nicht gekürzt.

Bitte beachten Sie:

Durch die „Rente mit 67“ wird die Altersgrenze für eine Erwerbsminderungsrente ohne Abschlag ab 2012 schrittweise um zwei Jahre auf das vollendete 65. Lebensjahr angehoben. Mit Abschlägen kann die Rente dann vor dem 65. Lebensjahr bezogen werden. Der Abschlag beträgt maximal 10,8 Prozent. Weitere Informationen finden Sie in der Broschüre „Rente mit 67 – was ändert sich für mich?“.

Der bei Ihrer Rente einmal festgestellte Abschlag bleibt normalerweise auch bei einer Folgerente – zum Beispiel Altersrente oder Hinterbliebenenrente – bestehen. Ausnahmen gibt es, wenn vor dem 63. Lebensjahr ein Wechsel in eine Rente erfolgt, für die wegen Vertrauensschutzregelungen keine Abschläge gelten – zum Beispiel

beim Wechsel von einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit in eine Altersrente für schwerbehinderte Menschen.

Hinzuverdienen dürfen Sie aber auch bei einer Rente wegen voller Erwerbsminderung.

Hinzuverdienen erlaubt

Bei teilweiser Erwerbsminderung ist es sogar erwünscht, dass Sie im Rahmen der verbliebenen Leistungsfähigkeit neben dem Bezug Ihrer Rente arbeiten. Überschreitet Ihr Verdienst dabei jedoch eine bestimmte Grenze, wird die Rente nur noch in anteiliger Höhe gezahlt.

Bitte beachten Sie:

Nehmen Sie eine Beschäftigung auf, kann das ein Hinweis sein, dass sich Ihre Erwerbsfähigkeit verbessert hat. Unter Umständen wird Ihr Rentenversicherungsträger dann eine ärztliche Überprüfung veranlassen. Liegt eine Erwerbsminderung nicht mehr vor, muss die Rentenzahlung eingestellt werden.

... aber nur begrenzt

Die Grenzen für den zulässigen Hinzuverdienst werden für jeden Rentner individuell ermittelt. Sie richten sich nach dem Verdienst, den dieser in den letzten drei Kalenderjahren vor Eintritt der Erwerbsminderung erzielt hat. Außerdem spielt es eine Rolle, ob der Verdienst in den alten oder neuen Bundesländern erzielt wird.

Unser Tipp:

Ausführlichere Informationen finden Sie in unserem Faltblatt „Wie viel können Rentner hinzuverdienen? Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit“.



Der Weg zur Altersrente

Das Eintrittsalter für eine Altersrente liegt für Versicherte, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, bei 65 Jahren. Für danach geborene Versicherte wird die Regelaltersgrenze schrittweise auf 67 Jahre angehoben. Für Versicherte ab Geburtsjahrgang 1964 gilt die Regelaltersgrenze von 67. Schwerbehinderte Menschen können aber auch früher in Rente gehen.

Schwerbehinderte Menschen können bereits vom 63. Lebensjahr an Altersrente ohne Rentenabschläge erhalten. Voraussetzung ist, Sie

- sind vor dem 1. Januar 1952 geboren,
- haben das 63. Lebensjahr vollendet,
- haben die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt und
- sind bei Beginn der Rente als schwerbehinderter Mensch anerkannt.

Die Rente kann auch schon vorher, frühestens nach Vollendung des 60. Lebensjahres bezogen werden, dann aber meistens mit Rentenabschlägen (siehe Seite 27).

Unser Tipp:

Für schwerbehinderte Menschen, die nach dem 31. Dezember 1951 geboren wurden, gelten andere Altersgrenzen. Bitte lesen Sie hierzu die Broschüre „Rente mit 67 – was ändert sich für mich?“.

Auf die Wartezeit (Mindestversicherungszeit) von 35 Jahren werden alle rentenrechtlichen Zeiten angerechnet, auch Berücksichtigungszeiten (zum Beispiel wegen Kindererziehung) und Anrechnungszeiten.

Als schwerbehindert gelten Sie, wenn bei Ihnen ein Grad der Behinderung von 50 oder mehr festgestellt wurde.

Über Ihre Anerkennung als schwerbehinderter Mensch entscheidet das Versorgungsamt auf Antrag. Formulare gibt es dort, bei den Stadt- und Gemeindeverwaltungen oder Behindertenverbänden. Als Nachweis für den Rentenversicherungsträger gilt der Schwerbehindertenausweis oder der Leistungsbescheid des Versorgungsamtes.

Ihre Schwerbehinderung muss bei Beginn der Altersrente vorliegen. Wann das Versorgungsamt die Schwerbehinderung feststellt, spielt keine Rolle. Sie sollten Ihren Rentenanspruch allerdings rechtzeitig stellen, damit die Rente entsprechend zeitnah gezahlt werden kann. Das Verfahren beim Versorgungsamt müssen Sie dabei nicht unbedingt abwarten.

Bitte beachten Sie:

Die Rente kann nur dann rechtzeitig beginnen, wenn sie innerhalb von drei Kalendermonaten, nachdem die notwendigen Voraussetzungen vorliegen, beantragt wird. Anderenfalls beginnt die Rente erst mit dem Antragsmonat.

Wenn Sie zwar nicht als schwerbehinderter Mensch anerkannt sind, sonst aber alle auf Seite 25 genannten Voraussetzungen erfüllen, können Sie die Altersrente für schwerbehinderte Menschen auch erhalten, wenn Sie vor dem 1. Januar 1951 geboren und bei Rentenbeginn berufs- oder erwerbsunfähig nach dem bis 31. Dezember 2000 geltenden Recht sind.

Wechselnder Grad der Behinderung

Wenn sich eine schwere Behinderung oder eine Berufsbeziehungswise Erwerbsunfähigkeit nach dem Rentenbeginn bessert, fällt die Altersrente deswegen nicht weg. Nur wegen Überschreitens der Hinzuverdienstgrenzen kann die Rente unter Umständen ganz wegfallen. Wurde die Rentenzahlung deswegen eingestellt und Sie geben später Ihren Beruf wieder auf, muss die Rente erneut beantragt werden. Dann muss die Schwerbehinderung oder Berufsbeziehungswise Erwerbsunfähigkeit bei Rentenbeginn erneut vorliegen.

Rente mit Abschlägen

Schwerbehinderte Menschen, die nach dem 31. Dezember 1940 geboren sind, müssen bei einem vorzeitigen Rentenbeginn zwischen dem 60. und 63. Lebensjahr einen Rentenabschlag hinnehmen. Der Abschlag beträgt für jeden Monat, den sie vor dem 63. Geburtstag in Rente gehen, 0,3 Prozent; höchstens aber 10,8 Prozent. Für schwerbehinderte Menschen, die nach dem 31. Dezember 1951 geboren wurden, wird der frühestmögliche Rentenbeginn schrittweise auf das 62. Lebensjahr angehoben. Alle nach dem 31. Dezember 1963 Geborenen müssen dann Abschläge hinnehmen, wenn sie zwischen dem 62. und dem 65. Lebensjahr in Rente gehen.

Rente ohne Abschläge

Schwerbehinderte Menschen können die Altersrente bereits ab dem 60. Lebensjahr ohne Abschlag beziehen, wenn sie bis zum 16. November 1950 geboren sind und bereits am 16. November 2000 schwerbehindert oder berufs- oder erwerbsunfähig nach dem am 31. Dezember 2000 geltenden Recht waren und auch bei Rentenbeginn noch sind.

Hinzuverdienen erlaubt

Wer als schwerbehinderter Mensch zur Altersrente etwas dazuverdienen möchte, kann das bis zu einem gewissen Betrag tun. Es gelten individuelle Hinzuverdienstgrenzen sowie pauschale Mindestgrenzen für alle.

Hinweise in unserer Broschüre „Wie viel können Rentner hinzuverdienen? Altersrenten“.

Wir informieren. Wir beraten. Wir helfen.

Beratung ganz in Ihrer Nähe

Auskunfts- und Beratungsstellen: Unsere fachkundigen Mitarbeiter helfen Ihnen gern und natürlich kostenlos. Besuchen Sie uns zu einem persönlichen Gespräch. Viele Auskunfts- und Beratungsstellen sind auch Servicestellen für Rehabilitation. Hier erhalten Sie Information und Unterstützung beim Beantragen von Rehabilitationsleistungen für alle Reha-Einrichtungen der Deutschen Rentenversicherung.

Versichertenberater/-innen und Versichertenälteste: Die bundesweit ehrenamtlich tätigen Versichertenberater/-innen bzw. Versichertenältesten beraten Sie und helfen beim Ausfüllen von Anträgen.

Wo Sie uns finden: Alle Adressen finden Sie auf der Internetseite www.deutsche-rentenversicherung.de und auf den Seiten Ihres Rentenversicherungsträgers. Unter info@deutsche-rentenversicherung.de können Sie uns außerdem gerne eine E-Mail schicken. Oder Sie nutzen dazu unser Formular „Kontakt“ im Internet.

Kostenloses Service-Telefon

Wählen Sie zum Nulltarif die Nummer der Deutschen Rentenversicherung:
Unter 0800 10004800 erreichen Sie unsere Experten.

Wir sind für Sie da: Mo-Do 7:30 Uhr bis 19:30 Uhr, Fr 7:30 Uhr bis 15:30 Uhr

Internet

Unter www.deutsche-rentenversicherung.de erreichen Sie uns rund um die Uhr. Sie können Vordrucke oder Broschüren herunterladen, bequem eine Renteninformation anfordern und sich über viele Themen in der Rentenversicherung informieren.

Versicherungsämter der Stadt- und Landkreise als unsere Partner

In den meisten Regionen können Sie auch hier Ihren Rentenanspruch stellen, Vordrucke erhalten oder Ihre Versicherungsunterlagen weiterleiten lassen.

Die Träger der Deutschen Rentenversicherung

**Deutsche Rentenversicherung
Baden-Württemberg**

Gartenstraße 105
76135 Karlsruhe
Telefon 0721 825-0

**Deutsche Rentenversicherung
Bayern Süd**

Am alten Viehmarkt 2
84028 Landshut
Telefon 0871 81-0

**Deutsche Rentenversicherung
Berlin-Brandenburg**

Bertha-von-Suttner-Straße 1
15236 Frankfurt/Oder
Telefon 0335 551-0

**Deutsche Rentenversicherung
Braunschweig-Hannover**

Lange Weihe 2
30880 Laatzen
Telefon 0511 829-0

**Deutsche Rentenversicherung
Hessen**

Städelstraße 28
60596 Frankfurt/Main
Telefon 069 6052-0

**Deutsche Rentenversicherung
Mitteldeutschland**

Georg-Schumann-Straße 146
04159 Leipzig
Telefon 0341 550-55

**Deutsche Rentenversicherung
Nord**

Ziegelstraße 150
23556 Lübeck
Telefon 0451 485-0

**Deutsche Rentenversicherung
Ober- und Mittelfranken**

Wittelsbacherring 11
95444 Bayreuth
Telefon 0921 607-0

**Deutsche Rentenversicherung
Oldenburg-Bremen**

Huntestraße 11
26135 Oldenburg
Telefon 0441 927-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland**

Königsallee 71
40215 Düsseldorf
Telefon 0211 937-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland-Pfalz**

Eichendorffstraße 4-6
67346 Speyer
Telefon 06232 17-0

**Deutsche Rentenversicherung
Saarland**

Martin-Luther-Straße 2-4
66111 Saarbrücken
Telefon 0681 3093-0

**Deutsche Rentenversicherung
Schwaben**

Dieselstraße 9
86154 Augsburg
Telefon 0821 500-0

**Deutsche Rentenversicherung
Unterfranken**

Friedenstraße 12/14
97072 Würzburg
Telefon 0931 802-0

**Deutsche Rentenversicherung
Westfalen**

Gartenstraße 194
48147 Münster
Telefon 0251 238-0

**Deutsche Rentenversicherung
Bund**

Ruhrstraße 2
10709 Berlin
Telefon 030 865-1

**Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See**

Pieperstraße 14-28
44789 Bochum
Telefon 0234 304-0

Impressum

Herausgeber: Deutsche Rentenversicherung Bund
Geschäftsbereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
Kommunikation

10709 Berlin, Ruhrstr. 2

Postanschrift: 10704 Berlin

Telefon: 030 865-1, Telefax: 030 865-27379

Internet: www.deutsche-rentenversicherung.de

E-Mail: drv@drv-bund.de

Fotos: Bildarchiv Deutsche Rentenversicherung
Bund

Titelfotos: wdv-Archiv

Druck: Fa. H. Heenemann GmbH & Co., Berlin

2. Auflage (4/2007), **Nr. 501**

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Deutschen Rentenversicherung; sie wird grundsätzlich kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.



Die gesetzliche Rentenversicherung ist und bleibt die wichtigste Säule der Alterssicherung in Deutschland. Sie betreut über 50 Millionen Versicherte und mehr als 19 Millionen Rentner.

Die Deutsche Rentenversicherung ist der kompetente Ansprechpartner für Versicherte, Rentner und Arbeitgeber.

Diese Broschüre ist Teil unseres umfangreichen Beratungsangebotes.

Wir informieren.

Wir beraten. Wir helfen.

Die Deutsche Rentenversicherung.